



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

7 A 609/17

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: eritreisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/16 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-1-225 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Drinhaus als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Offensichtlichkeitsentscheidung unter Ziffer 1. und die Ziffern 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].05.2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin subsidiären Schutz zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 1/3, die Beklagte zu 2/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin und die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin reiste nach ihren Angaben am [REDACTED] 08.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 09.2015 einen Asylantrag. Dazu trug sie bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am [REDACTED] 10.2016 Folgendes vor:

Sie sei eritreische Staatsangehörige vom Volk der Tigrinya und orthodoxe Christin. Ihre erste Sprache sei amharisch. 1993 habe sie Eritrea mit ihren Eltern aus geschäftlichen Gründen nach Äthiopien verlassen. Kurz nach der Ankunft in Äthiopien sei ihre Mutter an Brustkrebs gestorben. Sie sei deshalb bei Nachbarn in [REDACTED] die ebenfalls eritreische Staatsangehörige waren, zusammen mit deren beiden Kindern aufgewachsen. Sie könne kein Tigrinya sprechen, da ihre Pflegeeltern mit den Kindern nur amharisch gesprochen hätten. Mit anderen Kindern habe sie auch amharisch gesprochen. In [REDACTED] sei sie bis zur 7. Klasse in die Schule gegangen und habe als Tagelöhnerin gearbeitet. Ihre Pflegeeltern hätten ihr gesagt, dass sie in [REDACTED] geboren sei. Als sie zwischen acht und zehn Jahren alt gewesen sei, hätten ihre Pflegeeltern sie, wie es dort üblich sei, beschneiden lassen. Als sie 18 Jahre alt gewesen sei, hätten ihre Pflegeeltern nach Eritrea zurückkehren wollen. Sie hätten angeboten, sie mitzunehmen. Sie habe jedoch befürchtet, zwangsweise zum Nationaldienst eingezogen zu werden. Außerdem habe sie nicht gewusst, ob ihr Vater noch am Leben sei. Daraufhin sei sie 2010 aus Äthiopien ausgereist, da sie dort keinerlei Dokumente gehabt habe. Die Vermieter seien nicht bereit gewesen, ihrer Hausnummer herauszugeben, sodass sie keinen Kebele-Ausweis in Äthiopien hätte beantragen können. Nur wenn man diesen Ausweis habe, könne man auch einen Personalausweis beantragen. Danach habe sie

mehrere Jahre im Sudan und in der Türkei als die Dienstmädchen gearbeitet. In Griechenland habe sie dann ihren Lebensgefährten, einen sudanesischen Staatsangehörigen, kennengelernt und traditionell geheiratet. Bei einer Rückkehr nach Eritrea befürchte sie zum Nationaldienst eingezogen zu werden. Außerdem habe sie dort keine Verwandten und wisse nicht, ob ihr Vater noch lebe.

Mit Bescheid vom ■.05.2017 (zugestellt am ■.05.2017) lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurden nicht festgestellt und die Klägerin wurde zur Ausreise aufgefordert und ihr die Abschiebung nach Äthiopien angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Klägerin nicht glaubhaft gemacht habe, die eritreische Staatsangehörigkeit besessen bzw. erworben zu haben und dass sie vielmehr äthiopische Staatsangehörige sei.

Dagegen hat die Klägerin am ■.06.2017 Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Diesem Antrag hat die erkennende Einzelrichterin mit Beschluss vom 03.07.2017 stattgegeben (7 B 610/17).

Zur Begründung der Klage trägt die Klägerin vor, sie sei eritreische Staatsangehörige. Ihre Eltern seien bis zur Unabhängigkeit Eritreas äthiopische Staatsangehörige gewesen. Denn zu diesem Zeitpunkt habe eine eritreische Staatsangehörigkeit noch nicht existiert, da Eritrea als Staat im völkerrechtlichen Sinne damals noch nicht bestanden habe. Durch die Proklamation Nr. 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit vom 06.04.1992 in Verbindung mit der (völkerrechtlich anerkannten) Unabhängigkeitserklärung Eritreas am 24.05.1993 habe sie die eritreische Staatsangehörigkeit erworben. Sie sei eritreische Staatsangehörige durch Geburt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Proklamation, da ihre Eltern und Vorfahren eritreischer Herkunft seien. Auf den Besitz einer ID-Karte Eritreas komme es demgegenüber nicht an. Damit habe sie gleichzeitig die bis dahin innegehabte äthiopische Staatsangehörigkeit gemäß Art. 11 a) des zum damaligen Zeitpunkt gültigen äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1930 verloren. Sie sei in einer Pflegefamilie aufgewachsen. Sie wisse weder, ob sie Geschwister habe, noch ob ihre eigentliche Familie tot sei. Wo sich ihre Pflegefamilie aktuell aufhalte, wisse sie nicht. Sowohl in Äthiopien als auch auf ihrem Fluchtweg sei sie mehrfach misshandelt worden. Als sie 15 Jahre alt gewesen sei, habe zum ersten Mal jemand versucht, sie in Äthiopien zu vergewaltigen. Als Hausmädchen für unterschiedliche Familien habe sie weiteres gewaltsames Verhalten erfahren. Eine Familie, für die sie in Äthiopien gearbeitet habe, sei zurück in die Türkei gegangen und habe

sie mit ihrem Einverständnis mitgenommen. Dort sei sie wie eine Sklavin behandelt worden. Deshalb sei sie von dort geflohen. Sie leide psychisch stark unter ihren Erlebnissen. Die Lage von Frauen in Eritrea sei aufgrund der Unsicherheiten, hoher Kriminalität und ungenügendem Schutz sehr schlecht. Bei einer Rückkehr in ihr Heimatland könne sie wegen fehlender Verbindungen, ihrer psychischen Schwierigkeiten und ihres kleinen Sohnes ihren Lebensunterhalt nicht sichern. Außerdem sei sie in der Vergangenheit Opfer von Genitalverstümmelung geworden. Dies sei in Eritrea zwar seit 2007 verboten. Das Gesetz werde jedoch nicht wirksam umgesetzt. Frauen würden dabei vor der Geburt ihres Kindes aufgeschnitten und danach erneut zugenäht. Da sie ihr Kind in Deutschland geboren habe, sei damit zu rechnen, dass sie erneut beschnitten werde. Aufgrund von geschlechtsspezifischen Merkmalen sei ihr die Verfolgteigenschaft einer „sozialen Gruppe“ zu schreiben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom ■■■05.2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise

ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, der Vortrag zur Genitalverstümmelung und den in Äthiopien und der Türkei erfahrenen Misshandlungen sei erstmals mit dem anwaltlichen Schreiben vom ■■■.08.2018 erfolgt. Von den Misshandlungen werde nur allgemein berichtet, sodass ein bestimmter Verfolger und Anknüpfungsmerkmale an die Genfer Flüchtlingskonvention nicht erkennbar seien. Eventuell in der Türkei erfolgte Misshandlungen stellten keine Verfolgungsgründe für Äthiopien dar. Die vorhandene Genitalverstümmelung sei nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen worden. Dass die Gefahr einer weiteren Genitalverstümmelung drohe, sei nicht offensichtlich. Die Genitalverstümmelung erfolge in Äthiopien zumeist aufgrund familiären Drucks und nicht aufgrund religiöser Ansichten. Da sich weder die leibliche Familie noch die Pflegefamilie in Äthiopien aufhalte, sei fraglich, wer hier entsprechenden Druck auf die Klägerin ausüben solle.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch befragt worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 02.05.2019 (Bl. 119 ff. der Gerichtsakte) verwiesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren 7 B 610/17 und die elektronische Akte des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Hinsichtlich des Hauptantrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist die Klage unbegründet. Soweit die Klägerin darüber hinaus hilfsweise begehrt, die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zu gewähren, ist die Klage begründet. Im Übrigen ist die Offensichtlichkeitsentscheidung unter Ziffer 1. des angefochtenen Bescheides aufzuheben. In diesem Umfang ist der Bescheid des Bundesamtes vom 05.2017 rechtswidrig und verletzt diese in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Die Flüchtlingseigenschaft wird einem Ausländer nach § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von Abs. 1 der Regelung ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsland) und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine derartige Verfolgung, als welche gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen gelten, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung oder durch Kulminierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass die Klägerin Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG ist.

Soweit sich die Klägerin auf eine ihr in Eritrea drohende Verfolgung beruft, geht die Einzelrichterin zwar davon aus, dass sie die eritreische Staatsangehörigkeit besitzt und ihr Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG drohen. Die Verfolgungsmaßnahmen knüpfen jedoch nicht an Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b Abs. 1 AsylG an.

Die Klägerin besitzt nach Überzeugung der Einzelrichterin allein die eritreische, nicht aber die äthiopische Staatsangehörigkeit. Die Frage, welche Staatsangehörigkeit eine Person innehat, bestimmt sich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des in Frage kommenden Staates, denn Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit werden grundsätzlich durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 21.01.2003 - A 9 S 397/00 -, juris Rn. 24). Dieses Recht hat das Gericht unter Ausnutzung aller ihm zugänglichen Erkenntnisquellen von Amts wegen zu ermitteln und in seinem systematischen Kontext und ggf. unter Einbeziehung der ausländischen Rechtsprechung zu erfassen. Im Rahmen der Prüfung der Staatsangehörigkeit findet dabei der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung Anwendung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Eine Beweisregel dergestalt, dass der Nachweis einer Staatsangehörigkeit nur durch Vorlage entsprechender Papiere des Staates geführt werden kann, existiert nicht. (vgl. VG Cottbus, Ur. v. 01.03.2019 - 6 K 272/17.A. -, juris Rn. 26).

Unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts, des Vortrags der Klägerin in der mündlichen Verhandlung und des persönlichen Eindrucks, den die Einzelrichterin von der Klägerin gewonnen hat, ist die Einzelrichterin vom Wahrheitsgehalt ihrer glaubhaft vorgetragenen, gleichbleibenden und nachvollziehbaren Ausführungen überzeugt. Dementsprechend geht sie davon aus, dass die Klägerin am [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED]/Eritrea geboren und 1993 mit ihren aus Eritrea stammenden Eltern nach [REDACTED] [REDACTED]/Äthiopien gegangen ist. Dort ist sie bei ebenfalls aus Eritrea stammenden Pflegeeltern zusammen mit deren Kindern aufgewachsen und hat sich dort bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2010 aufgehalten. Auch wenn die Klägerin aufgrund der Tatsache, dass sie bei der Ausreise aus Eritrea erst ca. ein Jahr alt war und wegen des frühen Todes ihrer Mutter nur über Dritte vermittelt, Angaben zu ihrer Herkunft und der Herkunft ihrer Eltern machen konnte, ist der Vortrag insgesamt stimmig. Es ist glaubhaft, dass sich Nachbarn eritreischer Herkunft in [REDACTED] nach dem Tod ihrer Mutter um die Klägerin gekümmert habe, da deren Familie ebenfalls aus Eritrea stammte. Die Klägerin hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass die Eltern mit ihr – ebenso wie mit ihren leiblichen Kindern – die in [REDACTED] übliche Sprache amharisch gesprochen haben. Damit ist schlüssig, dass die Klägerin trotz ihrer eritreischen Herkunft kein tigrinya spricht. Darüber hinaus hat die Klägerin anschaulich geschildert, dass sie zwar

sieben Jahre abends in eine Schule gegangen ist, dass sie das Schulgeld jedoch - anders als die Kinder der Pflegefamilie – durch eigene Arbeit erwirtschaften musste. Auch die Angabe in der mündlichen Verhandlung, dass ihr Pflegevater wegen eines Konflikt zwischen Eritrea und Äthiopien nach Eritrea ausgewiesen wurde und dessen Kinder deshalb zusammen mit ihr das Land verlassen hätten, spricht für die eritreische Herkunft der Pflegefamilie und damit für die Glaubhaftigkeit des Vortrags insgesamt. Nach alledem ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass der Vortrag der Wahrheit entspricht und geht davon aus, dass auch die Eltern der Kläger entsprechend den Angaben der Klägerin aus Eritrea stammten.

Diesen Vortrag vorausgesetzt geht die Einzelrichterin im Weiteren davon aus, dass die Klägerin Tochter eritreisch-stämmiger Eltern mit ihrer Geburt am [REDACTED] in [REDACTED] zunächst die äthiopische Staatsangehörigkeit erworben hat. Denn zu diesem Zeitpunkt existierte der (völkerrechtlich anerkannte) Staat Eritrea noch nicht. Dieser entstand vielmehr erst mit seiner Unabhängigkeitserklärung vom 24.05.1993. Zuvor war das Gebiet des heutigen Eritrea seit 1962 Teil Äthiopiens (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Eritrea vom 22.03.2019, S. 8). Gemäß Art. 1 des seinerzeit geltenden äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1930 war äthiopischer Staatsangehöriger, wer als Kind eines äthiopischen Vaters oder einer äthiopischen Mutter in Äthiopien oder außerhalb geboren wird (vgl. VG Cottbus; a. a. O. unter Nennung von Nachweisen). Da die Eltern der Klägerin nach ihrem Vortrag aus dem Gebiet des heutigen Eritrea stammten und das Gebiet vor dem 24.05.1993 zu Äthiopien gehörte, ist davon auszugehen, dass sie bei der Geburt der Klägerin äthiopische Staatsangehörige waren.

Die Klägerin hat mit der Unabhängigkeitserklärung Eritreas am 24.05.1993 und der völkerrechtlichen Anerkennung als souveräner Staat nach Maßgabe des eritreischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1992 die eritreische Staatsangehörigkeit erworben und zugleich unter Heranziehung des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930 die äthiopische Staatsangehörigkeit verloren.

Art. 2 StAG Eritrea 1992 regelt die Staatsangehörigkeit durch Geburt, also nach dem Abstammungsprinzip. Nach Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 ist jede Person eritreische Staatsangehörige durch Geburt, deren Vater oder Mutter eritreischer Herkunft ist. Auf den Geburtsort kommt es nicht an. Dies legt nahe, dass die Staatsangehörigkeit Eritreas kraft Gesetzes erworben wird, denn „ist“ beschreibt einen Zustand, der hier in der Staatsangehörigkeit besteht, und nicht ein Anrecht auf den Erwerb dieser Staatsangehörigkeit. Eritreischer Herkunft ist nach Art. 2 Abs. 2 StAG Eritrea 1992, wer 1933 in Eritrea, d. h. auf dem Territorium des heutigen Eritreas, gelebt hat. Allerdings ist Art. 2 Abs. 1 StAG Eritrea 1992 so zu verstehen, dass nicht nur die Kinder von Personen, die

1933 dort gelebt haben, sondern auch noch deren Kinder, Enkel und Urenkel, also Abstammende dieser Personen durch Geburt eritreische Staatsangehörige sind. Aus Art. 2 Abs. 5 StAG Eritrea 1992 ergibt sich nichts Anderes (vgl. für alles Vorstehende: VG Hannover, Urt. v. 23.01.2016 - 3 A 6312/16 -, juris Rn. 32).

Nachdem glaubhaft ist, dass ihre aus Eritrea stammen und der übrige Vortrag ebenfalls eine Herkunft der Familie aus dem Gebiet des heutigen Eritrea nahelegt, geht die Einzelrichterin von einer eritreischen Abstammung ihrer Eltern im oben dargestellten Sinn aus. Darüber hinaus hat die Klägerin mit dem Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung am 24.05.1993 gleichzeitig kraft Gesetzes die bis dahin innegehabte äthiopische Staatsangehörigkeit verloren. Dies ergibt sich aus Art. 11 a) des StAG Äthiopien 1930, wonach ein äthiopischer Staatsangehöriger die äthiopische Staatsangehörigkeit verliert, wenn er eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Zur Begründung verweist die Einzelrichterin insoweit auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 23.01.2018 (a. a. O., Rn. 50-58; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 22.01.2014, Äthiopien/Eritrea: Umstrittene Herkunft; a. A. VG Cottbus, a. a. O.).

Als eritreische Staatsangehörige befindet sich die Klägerin jedoch nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 AsylG außerhalb Eritreas. Entscheidend ist insoweit, wie die eritreischen Staatsorgane unter Zugrundelegung der Erkenntnismittel das Verhalten der Klägerin bei einer Rückkehr dorthin wahrscheinlich würdigen würden. Auf dieser Grundlage liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor, weil die ■■■■■ geborene Klägerin sich lediglich als Säugling bis 1993 in Eritrea aufgehalten und dann bis zu ihrer Ausreise in Äthiopien gelebt hat.

Zwar unterliegt die Klägerin bei einer derzeitigen Rückkehr aufgrund ihres Alters der Dienstpflicht zum Nationalen Dienst in Eritrea (vgl. EASO, Fokus Eritrea, Mai 2015, S. 32 ff.). Gemäß Art. 6 der Proklamation Nr. 82/1995 über den Nationalen Dienst (www.refworld.org/docid/3dd8d3af4.html) unterliegen Männer und Frauen vom 18. Lebensjahr einer allgemeinen Dienstpflicht. Diese Dienstpflicht untergliedert sich gemäß Art. 2 Abs. 3 und 4 der Proklamation in einen aktiven Wehrdienst und einen Reservistendienst. Der aktive Wehrdienst besteht aus einer sechsmonatigen Grundausbildung und einem anschließenden zwölfmonatigen Wehrdienst. Der Nationale Dienst ist von allen eritreischen Staatsbürgern vom 18. bis zum 40. Lebensjahr zu leisten (Art. 8 der Proklamation Nr. 82/1995), wobei Angaben von Betroffenen den Schluss zulassen, dass die Altersgrenze zumindest bei Männern deutlich höher liegt. Der Einsatz erfolgt in allen Segmenten der eritreischen Streitkräfte, einschließlich der Marine, Luftwaffe

und Verwaltung. Allerdings beschränkt sich der Einsatz nicht auf die Streitkräfte. Vermehrt werden Dienstpflichtige auch zur Erledigung von zivilgesellschaftlichen Tätigkeiten herangezogen, beispielsweise zum Bau von Dämmen, Straßen und Häusern. Ferner erfolgt ein Einsatz in der Landwirtschaft oder als Unterrichtskraft in Schulen und in der allgemeinen Verwaltung. Üblich ist, dass Dienstpflichtige weitaus länger als die gesetzlich vorgeschriebenen 18 Monate zur Dienstausbildung verpflichtet werden. Dienstzeiten von 10 Jahren und mehr sind nicht selten (vgl. Amnesty International, Just Deserters: Why Indefinite National Service in Eritrea has created a Generation of Refugees, 2015, S. 18 ff.). Eritreische Staatsangehörige, die sich der Dienstpflicht entzogen haben, werden ohne Gerichtsverfahren oft monatelang in Haft genommen. Die Haftlänge wird willkürlich und ohne jedes rechtsstaatliche Verfahren zumeist durch den diensthabenden Kommandeur bestimmt (vgl. Amnesty International, a. a. O., S. 38). Gegenüber Gefangenen wird, insbesondere während der Befragung, Folter angewandt. Menschenrechtsorganisationen und Anhänger der Opposition berichten von häufigen Todesfällen infolge von Folter und unmenschlichen Haftbedingungen. Nach nicht nachprüfbar, aber glaubhaft erscheinenden Angaben von Menschenrechtsorganisationen und dem US- Außenministerium setzen die Sicherheitskräfte mit Zustimmung der Regierung exzessive Gewalt ein, die oftmals auch zum Tode führt. Dies betrifft häufig Wehrdienstflüchtlinge sowie Personen, die aus religiösen und politischen Gründen inhaftiert werden. Die Haftbedingungen sind zum Teil unmenschlich hart und lebensbedrohlich (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea vom 22.03.2019, Stand: Februar 2019, S. 19; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier Eritrea: Nationaldienst vom 30.06.2017; Amnesty International, 20 Years of Independence, but still no Freedom, 05.2013, S. 27; US Department of State, Eritrea 2013 Human Rights Report, S. 3 f.; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20.04.2011, S. 11; Hanns Seidel Stiftung, Flucht aus Eritrea: Flüchtlinge oder Wirtschaftsmigranten?, 30.09.2015, S. 6; Gaim Kibreab, The Open-Ended Eritrean National Service: The Driver of Forced Migration, 10.2014, S. 11 f.).

Im vorliegenden Fall ist die Klägerin allerdings im Jahr 1993 als Säugling endgültig aus Eritrea ausgewandert. Damit hat sie Eritrea im nicht dienstpflichtigen Alter verlassen, weshalb keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit i. S. v. § 3 AsylG besteht (vgl. VG Hannover, a. a. O., Rn. 63 ff.; VG Schwerin, Urt. v. 20.01.2017 - 15 A 3003/16 As SN -, juris; VG Hamburg, Beschl. v. 05.10.2016 - 4 A 3618/16 -, juris). Anhaltspunkte dafür, dass Personen, die Eritrea als Kind weit vor Eintritt in das geltende Dienstalter und ohne eigenes Zutun verlassen haben, als Deserteure oder Dienstverweigerer behandelt werden und ihnen deshalb bei einer Rückkehr Haft unter unzumutbaren Bedingungen droht, liegen nicht vor.

Der Klägerin droht bei einer Ausreise nach Eritrea auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine (erneute) Zwangsbeschneidung. Eine Zwangsbeschneidung ist zwar ein asylrelevanter Eingriff, der vom Grundsatz her einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermag (vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 12.03.2018 - 7 A 67/18 -; VG Köln, Urt. v. 24.07.2014 - 15 K 1919/14.A -, juris). Jedoch ist die Klägerin nach ihren auch insoweit glaubhaften Angaben auf Veranlassung ihrer ebenfalls aus Eritrea stammenden Pflegeeltern - wie üblich (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Eritrea vom 11.01.2018: Weibliche Genitalverstümmelung) - bereits im Alter zwischen acht und zehn Jahren beschnitten worden. Insofern weist die Beklagte zu Recht darauf, dass ein erneutes „Zunähen“ bzw. eine erneute Beschneidung nach der Geburt ihres Sohnes in Deutschland bei einer Rückkehr nach Eritrea nicht wahrscheinlich ist.

Der Klägerin steht jedoch ein Anspruch auf Gewährung von subsidiärem Schutz zu. Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 Abs. 1 AsylG, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Diese Voraussetzungen liegen vor. Im Hinblick auf die Einberufung in den Nationalen Dienst Eritreas unter den bereits erläuterten Bedingungen ist davon auszugehen, dass den Betroffenen ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG droht. Bei dem eritreischen Nationalen Dienst handelt es sich um einen unbefristeten Arbeitsdienst unter menschenrechtsverachtenden Bedingungen, welcher als Zwangsarbeit und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu qualifizieren ist, im Gegensatz zu der Verfolgung wegen Desertion bzw. Dienstverweigerung jedoch alle dienstpflichtigen Eritreer unterschiedslos und ohne Anknüpfung an einen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe trifft. Die Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea führt dazu aus, dass obligatorischer Militär- bzw. Nationaldienst zwar nicht zwangsläufig eine Menschenrechtsverletzung sei, sich der eritreische Nationaldienst jedoch von dem Militärdienst anderer Staaten unterscheidet durch die unbegrenzte und willkürliche Dauer, die die gesetzlich vorgesehene Dauer von 18 Monaten regelmäßig um mehr als ein Jahrzehnt überschreite, durch die Heranziehung der Dienstpflichtigen in Form von Zwangsarbeit für ein weites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten und durch die Begehung von Vergewaltigungen und Folter in den Militärlagern sowie das Vorhandensein weiterer häufig un-

menschlicher Bedingungen. In ihrem ausführlichen Bericht weist die Commission of Inquiry auf die äußerst schwierigen sanitären und gesundheitlichen Bedingungen sowie mangelnde Ausstattung mit Lebensmitteln und Wasser während des militärischen Teils des Nationaldienstes hin, auf harte und willkürliche körperliche Strafen und die Heranziehung zum Dienst bzw. Bestrafung wegen Dienstverweigerung trotz nachgewiesener Erkrankungen (UNHCR, Report of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea - A/HRC/32/47, Conclusions). Das Auswärtige Amt verweist in seinem Lagebericht auf Berichte über sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung weiblicher Rekruten. Beischlaf werde durch Androhung der Verschärfung der Dienstbedingungen oder die Verweigerung von Heimreisen erzwungen, die Weigerung führe zu Internierung, Misshandlungen und Folter, z.B. Nahrungsentzug oder dem Aussetzen extremer Hitze (Lagebericht, a. a. O., S. 15; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 13.02.2018 Eritrea: Sexualisierte Gewalt gegen Frauen; VG Hamburg, Beschl. v. 05.10.2016, a. a. O., Rn. 25).

Im Falle der im Jahr [REDACTED] geborenen Klägerin ist nach den vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen, dass sie nachträglich in den Nationalen Dienst einberufen würde. Denn sollte sie unter Feststellung ihrer eritreischen Staatsangehörigkeit nach Eritrea abgeschoben werden, unterliefe sie wie jeder Erwachsene zwischen 18 und 50 Jahren grundsätzlich der Nationaldienstpflicht unter den oben dargelegten Bedingungen.

Da sich die Ablehnung der Zuerkennung einer subsidiären Schutzberechtigung unter Ziffer 3. des angefochtenen Bescheides als rechtswidrig erweist, sind auch die darauf beruhenden Regelungen unter Ziffer 4. bis 6., mit denen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG verneint, die Abschiebung der Klägerin nach Äthiopien angedroht und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet wurde, aufzuheben.

Im Übrigen ist der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 05.2017 aufzuheben, soweit ihr Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter Ziffern 1. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Insoweit ist der Bescheid nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ebenfalls rechtswidrig und daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Das Bundesamt hat seine Entscheidung auf § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG gestützt. Danach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert. Die Vorschrift hat den Fall vor Augen, dass ein Antragsteller absichtlich die Behörden über seine wahre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, weil er sich z. B. durch Vortäuschung einer anderen Nationalität bessere Erfolgsaussichten im Asylverfahren verspricht (vgl. Marx, AsylVfG, 8. Aufl., § 30 Rn. 53).

Nachdem davon auszugehen ist, dass der gesamte Vortrag der Klägerin der Wahrheit entspricht, hat sie nicht über ihre (eritreische) Staatsangehörigkeit getäuscht. Insbesondere ist nach dem Gesamtvortrag auch nachvollziehbar, dass amharisch, und nicht tigrinya ihre erste Sprache ist (s. o.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Drinhaus

Beglaubigt
Braunschweig, 15.05.2019

- elektronisch signiert -
Kulla
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle